

Anl. 9 BilDokG 2020

BilDokG 2020 - Bildungsdokumentationsgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.Daten hinsichtlich der Bildungskarrieren:

1. a) das bPK-BF in verschlüsselter Form und das bPK-AS,
2. b) das Geschlecht,
3. c) das Alter bei Abschluss bzw. Wechsel/Abbruch,
4. d) bis zu drei Erstsprachen, in denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte, sowie bis zu drei im Alltag gebrauchte Sprachen der Schülerin oder des Schülers,
5. e) die Schulkennzahl des Schulstandortes,
6. f) den Urbanisierungsgrad des Schulstandortes,
7. g) das Schuljahr des Abschlusses,
8. h) bei Wechsel/Abbrüchen: die zuletzt besuchte Schulstufe vor dem Wechsel/Abbruch,
9. i) die besuchte Schulart und Schulform/Hochschule und Ausbildung in zumindest drei Einzeljahren nach dem Auftreten eines Ausgangsereignisses,
10. j) bei Abschlüssen: der Abbruch der Folgeausbildung,
11. k) bei Abbrüchen: Art des Abbruchs,
12. l) die Schulart und Schulform/hochschulische Ausbildung des nachfolgenden Abschlusses und
13. m) die Anzahl der nachfolgenden Wechsel von Folgeausbildungen;

2. 2.Daten hinsichtlich der Erwerbskarrieren in folgender Differenzierung:

1. a) das bPK-AS,
2. b) das Geschlecht,
3. c) das Alter bei Abschluss bzw. Wechsel/Abbruch,
4. d) bis zu drei Erstsprachen, in denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte, sowie bis zu drei im Alltag gebrauchte Sprachen der Schülerin oder des Schülers und
5. e) der Arbeitsmarktstatus.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at